

SATZUNG

über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Plätze in der Stadt Trier (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund

1. des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Februar 2001 (GVBl. S. 29)
2. des § 17 Abs. 3 sowie des § 53 Abs.1 Nr. 2 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. S. 303)
und
3. der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29)

wird gemäß Beschluss des Stadtrates vom 22.05.2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Trier erhebt für die ihr nach § 17 Abs. 3 Satz 1 und 2 Landesstraßengesetz (LStrG) obliegende Reinigungspflicht nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (§ 1 Abs. 2 LStrG).

Zu den öffentlichen Straßen gehören

1. der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, Straßendecke, Geh- und Radwege (inkl. dazugehörige Treppenanlagen), Parkplätze, Parkbuchten, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Gräben, Ablaufrinnen, Kanaleinläufe, Böschungen, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Bushaltestellen und -buchten

2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im Wesentlichen mit ihr gleichlaufen,
3. der Bewuchs und das Zubehör, das sind Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

Die Straßen sind in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis aufgeführt, das Bestandteil dieser Satzung ist. Diese Satzung gilt auch für Straßen, die erst nach Erlass dieser Satzung dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

- (2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (3) Gehweg im Sinne dieser Satzung ist der Teil der öffentlichen Straße, der ausschließlich oder überwiegend dem Fußgängerverkehr dient und durch Bordsteine oder in anderer erkennbarer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt ist. Gehweg im Sinne dieser Satzung ist auch eine Fußwegeverbindung. Grünstreifen oder –inseln gehören zum Gehweg, wenn sie mit diesem gemeinsam durch Bordsteine oder in anderer erkennbarer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt oder Teil einer Fußwegeverbindung sind. Straßen, die dem Fußgänger- und dem Fahrverkehr dienen und bei denen Fahrbahn und Gehwege nicht besonders getrennt sind, wie Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigte Bereiche, gelten als Straßen mit Gehwegen.
- (4) Fußgängerüberwege im Sinne dieser Satzung sind als solche besonders gekennzeichnete oder mit einer Überquerungshilfe versehene Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie auch nicht besonders gekennzeichnete Übergänge an den Straßenkreuzungen und – einmündungen.
- (5) Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist, unabhängig davon, ob die Grundstücke bewohnt, bebaut oder nach den baurechtlichen Bestimmungen bebaubar sind. Mehrere nebeneinander oder getrennt liegende Grundstücke werden unabhängig von den Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie im Zusammenhang bebaut sind oder genutzt werden oder sie zur gemeinsamen Bebauung oder Nutzung vorgesehen sind, um eine angemessene Nutzbarkeit herzustellen.

- (6) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gelten auch Grundstücke, die über einen privaten oder öffentlichen Zuweg von der öffentlichen Straße zugänglich sind.

§ 3

Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung aller in der geschlossenen Ortslage des Stadtgebietes gelegenen Straßen, Wege und Plätze (Straßen) sowie die Verpflichtung zur Schnee- und Eisbeseitigung wird - soweit diese Verpflichtung nach Abs. 2 nicht durch die Gemeindeeinrichtung Straßenreinigung erfüllt wird - den Eigentümern der an die Straße angrenzenden Grundstücke auferlegt.
- (2) Die Stadt Trier betreibt aus Gründen des öffentlichen Wohles als Gemeindeeinrichtung eine Straßenreinigung. Durch sie werden die Straßen gereinigt, die in einem besonderen Straßenverzeichnis (siehe Anlage) aufgeführt sind. Jede Änderung der Angabe der Reinigungsklassen muss öffentlich bekannt gegeben werden.
Die städtische Straßenreinigung übernimmt hierbei die gesamte Reinigungspflicht (§ 3 Abs. 3) mit Ausnahme der in Abs. 4 aufgeführten Teile.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere
- a) das Reinigen der Fahrbahnen und Gehwege, soweit diese öffentliche Straßen im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung sind,
 - b) die Schnee- und Eisbeseitigung (§ 4)
 - c) die Beseitigung von Kehrlicht, Schlamm, wucherndem Gras, Unkraut, Laub, Glas, Öl und sonstigem Unrat.
 - d) Der Kehrlicht ist nach Abschluss der Reinigung sofort zu entfernen. Dabei darf der Kehrlicht nicht auf Straßenabläufen (Sinkkästen), benachbarten Grundstücken, in Kanälen, Durchlässen, Straßenrinnen oder Gräben abgelagert werden.
- (4) Den Anliegern verbleiben auch bei der Reinigung durch die Stadt Trier immer folgende Pflichten:
- a) die Reinigung der Fuß- und Verbindungswege, soweit sie nicht Bestandteile einer öffentlichen Straße nach § 2 Abs. 1 sind;
 - b) die Schnee- und Eisbeseitigung auf den Bürgersteigen und auf den Zugangs- und Verbindungswegen;
 - c) soweit kein ausgebauter Bürgersteig vorhanden ist, ist ein 1,50 m breiter Gehstreifen entlang der Grundstücksgrenze von Schnee und Eis freizuhalten (§ 4). Bei Straßen und Plätzen, die

für den Fußgängerverkehr gewidmet und ausgebaut sind (Fußgängerzone) ist ein 1,50 m breiter Streifen entlang der Häuserfront von Schnee und Eis freizuhalten;

d) die Freimachung der Straßenrinnen (Straßenabläufe, die Einläufe der Sinkkästen), der Gräben und Grabendurchlässe von Schnee und Eis sowie sonstigem Unrat bei starken Regengüssen (Gewitter) und Tauwetter.

- (5) Den Eigentümern werden die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten gleichgestellt, insbesondere die Wohnungsberechtigten im Sinne des § 1093 BGB, die Wohnungseigentümer, die Erbbauberechtigten und die Nießbraucher. Besteht Erbbaurecht, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (6) Grenzt ein Grundstück an mehrere Straßen, erstreckt sich die Reinigungspflicht auch auf diese Straßen ohne Rücksicht darauf, nach welcher Straße hin das Grundstück erschlossen ist.
- (7) Sofern es sich bei Eigentümern um öffentlich- rechtliche Träger handelt, werden diese Privaten gleich gestellt.

§ 4

Schnee- und Eisbeseitigung

- (1) Die Schnee- und Eisbeseitigung sowie das Streuen haben so zu geschehen, dass die Gehwege bzw. die Gehstreifen auf Fahrbahnen während der üblichen Verkehrszeit ohne Gefahr von Fußgängern benutzbar sind. Die übliche Verkehrszeit beginnt an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen um 8.00 Uhr, im übrigen um 7.00 Uhr und endet jeweils um 21.00 Uhr. Die in dieser Satzung genannten Maßnahmen sind im erforderlichen Umfang durchzuführen und gegebenenfalls zu wiederholen, so oft und soweit es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum, insbesondere zur Sicherung des Verkehrs, notwendig ist.
- (2) Die bei der Reinigung von Gehwegen anfallenden Schnee- und Eismassen sind bei mehr als 2,00 m breiten Gehwegen am Rand des Gehweges so aufzuschichten, dass mindestens 1,50 m des Gehweges für Fußgänger frei bleiben. Je nach Breite des Grundstückes ist der aufgeschichtete Schnee an einer oder mehreren Stellen zu durchstechen, damit das Schmelzwasser ablaufen kann. Bei Gehwegen unter 2,00 m Breite und bei Gehstreifen auf der Fahrbahn sind die Schnee- und Eismassen am Rand der Fahrbahn so aufzuhäufen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird und das Schneewasser in der Straßenrinne ungehindert abfließen kann. Bei Gehwegen, auf denen sich Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs befinden, ist die gesamte Gehwegsbreite zu räumen und gegebenenfalls zu

streuen, dass zumindest an einer Stelle ein sicherer Ein- und Ausstieg für die Fahrgäste möglich ist.

- (3) Schnee und Eis dürfen auf Gehwegen oder Fahrbahnen nur so aufgeschichtet werden, dass die Omnibus-Haltestellen und Straßenübergänge in ausreichender Breite frei bleiben. Kanalschächte, Hydrantendeckel, Straßenabläufe (Sinkkästen), Schieberkappen der Gas- und Wasseranschlüsse sind freizuhalten und bei Glätte zu streuen.
- (4) Das Lagern von Schnee und Eis auf Radwegen ist untersagt, ferner das unbefugte Einwerfen in Kanalschächte und Wasserabläufe.
- (5) Schnee und Eis von privaten Grundstücken dürfen nicht auf den Straßen aufgeschichtet werden. Schnee, der von den Dächern usw. herabzufallen droht und den Verkehr gefährdet, ist zu entfernen. Wer Schnee und Eis von den Dächern herabwirft, ist für ausreichendes Absperren der ganzen Breite der Hausfront verantwortlich. Er hat erforderlichenfalls die polizeiliche Absperrung der gefährdeten Gehwege oder Fahrbahnen zu veranlassen.
- (6) Als Streumaterial sind Streusalz, Sand, feine Asche, Sägemehl oder sonstige geeignete Stoffe zu benutzen. Streusalz ist ausreichend, jedoch sparsam zu verwenden. Seine Anwendung auf Grünflächen, Baumscheiben u. ä. ist aus Gründen des Umweltschutzes unzulässig. Bei der Beseitigung von Schnee und Eis dürfen Werkzeuge, die den Straßen- und Gehwegbelag beschädigen, nicht verwendet werden. Für Beschädigungen des Straßen- und Gehwegbelages durch Verwendung ungeeigneter Werkzeuge oder Streumaterialien haftet der Verursacher.
- (7) Bei Frostwetter ist es unzulässig, Flüssigkeiten auf die Straße und in Straßenabläufe zu schütten oder laufen zu lassen.
- (8) Nach Eintreten von Tauwetter sind Gehwege und Gehstreifen auf der Fahrbahn von Schneematsch, Eis und Streugut zu befreien. Schnee, Schneematsch und Eis, das von Streusalz durchsetzt ist, darf nicht auf Grünflächen, Baumscheiben u. ä. abgelagert werden.

§ 5

Reinigungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung

- (1) Wer Straßen, Wege oder Plätze über das übliche Maß verunreinigt, z.B. durch Baustellen, Baustellenausfahrten, aufgebrachtes Streugut, herabfallendes Transportgut usw. hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne Verzögerung unverzüglich zu beseitigen. Insbesondere ist nicht erlaubt, Obst- und Lebensmittelreste, Papier, Werbematerial, Pappbecher und -teller, Flaschen und Büchsen und ähnliche Abfälle wegzuwerfen oder

Schutt, Laub, Verpackungsmaterialien und sonstigen Unrat liegen zu lassen. Anderenfalls kann die Stadtreinigung die Verunreinigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des direkten oder indirekten Verursachers beseitigen.

- (2) Für die ordnungsgemäße Verteilung von Werbeschriften trägt der Zweckveranlasser (Auftraggeber der Verteilung) die Verantwortung. Nicht ordnungsgemäß verteiltes Werbematerial ist unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenverkehrsraum zu entfernen. Bei Zuwiderhandlungen gilt Abs. 1 Satz 3.
- (3) Die über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung kann durch die Stadtreinigung auf Antrag zusätzlich beseitigt werden, wenn der Antragsteller die Kosten der zusätzlichen Reinigung übernimmt.
- (4) Als über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung gilt auch die Beschmutzung der Straßen mit Tierkot. Der Halter oder Führer eines Tieres hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Ansonsten gilt Abs. 1 Satz 3.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines an eine im Straßenverzeichnis aufgeführte Straße angrenzenden oder durch eine solche Straße erschlossenen Grundstückes (Anlieger) kann nach Maßgabe dieser Satzung den Anschluss seines Grundstückes an die städtische Straßenreinigung verlangen.
- (2) Ein Grundstück ist im Sinne dieser Satzung nach der Straße hin erschlossen, nach der es eine rechtliche und tatsächliche Zugangsmöglichkeit oder eine Zufahrtsmöglichkeit hat.
- (3) Die Stadt kann den Anschluss für bestimmte Grundstücke und Wege versagen, wenn die Reinigung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen schwierig ist oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, dass der Antragsteller die Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

§ 7

Anschluss- und Benutzungspflicht

- (1) Jeder Anlieger der im Straßenverzeichnis (§ 3 Abs. 2) aufgeführten Straßen ist verpflichtet, sich der städtischen Straßenreinigung zu bedienen.

- (2) Von der Anschluss- und Benutzungspflicht können Anlieger befreit werden, wenn Ihnen der Anschluss an die städtische Straßenreinigung nicht zugemutet werden kann und hierdurch die Belange des Allgemeinwohls, insbesondere der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht beeinträchtigt werden. Anträge auf Befreiung müssen spätestens drei Monate vor Beginn des Rechnungsjahres (01. Januar) schriftlich und mit Begründung bei der Stadtverwaltung - Stadtreinigungsamt - eingereicht werden.

§ 8

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Trier erhebt zur Deckung ihrer Kosten für die Reinigung der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen Benutzungsgebühren. Dies gilt auch für den freiwilligen Anschluss an das städtische Reinigungssystem (§ 6).
- (2) Die Stadt Trier übernimmt hierbei einen Kostenanteil hinsichtlich des allgemeinen öffentlichen Interesses an der Reinhaltung der Straßen (§ 17 Abs. 3 S. 4 LStrG). Der Kostenanteil ist je nach Verkehrsbedeutung und Verschmutzungsgrad (Reinigungshäufigkeit) der jeweiligen Straße unterschiedlich bemessen.

Der städtische Kostenanteil wird wie folgt festgelegt:

a) Straßen der Reinigungsklasse 1 (1 x wöchentlich) - Anliegerstraßen -	-/- %
b) Straßen der Reinigungsklasse 2 (1 x wöchentlich) - mit Durchgangsverkehr -	10 %
c) Straßen der Reinigungsklasse 3 (2 x wöchentlich)	15 %
d) Straßen der Reinigungsklasse 4 (3 x wöchentlich)	25 %
e) Straßen der Reinigungsklasse 5 (6 x wöchentlich) - mit starkem Durchgangsverkehr – ohne Fußgängerzone -	50 %
f) Straßen der Reinigungsklasse 6 - Innenstadtstraßen mit erhöhtem Schmutzaufkommen - (6 x wöchentliche Reinigung und 7x wöchentliche Zusatzreinigung: Montag- bis Samstag Nachmittag und frühmorgendliche Sonntagsreinigung und bei Bedarf zusätzliche Besenreinigung)	50 %
g) Straßen der Reinigungsklasse 7 - Fußgängerzone - (6 x wöchentliche Reinigung und 7x wöchentliche Zusatzreinigung: Montag- bis Samstag Nachmittag und frühmorgendliche Sonntagsreinigung und bei Bedarf zusätzliche Besenreinigung)	10 %

- (3) Die Jahresgebühr pro Meter Frontlänge für die Reinigung der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen sind nach der Reinigungshäufigkeit und der Verkehrsbedeutung der jeweiligen Straße gestaffelt.

- (4) Zu diesem Zweck sind die von der Stadt Trier zu reinigenden Straßen in Straßenklassen eingeteilt.

In der nachstehenden Auflistung sind die unterschiedlichen Reinigungsklassen aufgeführt und die konkreten Gebührensätze (Jahresgebühr/Frontmeter) der einzelnen Reinigungsklassen festgelegt.

	<u>Jahresgebühr /EUR</u>
a) Straßen der Reinigungsklasse 1 (1 x wöchentlich) - Anliegerstraßen -	5,83
b) Straßen der Reinigungsklasse 2 (1 x wöchentlich) - mit Durchgangsverkehr -	5,30
c) Straßen der Reinigungsklasse 3 (2 x wöchentlich)	9,91
d) Straßen der Reinigungsklasse 4 (3 x wöchentlich)	13,12
e) Straßen der Reinigungsklasse 5 (6 x wöchentlich) - mit starkem Durchgangsverkehr - ohne Fußgängerzone -	17,49
f) Straßen der Reinigungsklasse 6 (6 x wöchentlich + 7 x Zusatzreinigung) Innenstadtstraßen mit erhöhtem Schmutzaufkommen -	37,93
g) Straßen der Reinigungsklasse 7 (6 x wöchentlich + 7 x Zusatzreinigung) - Fußgängerzone -	51,92

Bruchteile eines Meters werden bis zu 49 cm abgerundet, ab 50 cm auf volle Meter aufgerundet.

- (5) In den Fällen, in denen alle durch die Straße erschlossenen Grundstücke an die Straße angrenzen, wird die Gebühr auf die einzelnen Grundstücke nach ihrer Straßenfrontlänge umgelegt. Im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen von Straßen ist für die Straßenfrontlänge die tatsächlich zu reinigende Länge maßgebend (Frontmeterveranlagung).
- (6) In den Fällen, in denen Grundstücke durch die Straße erschlossen sind, ohne an die Straße anzugrenzen oder die nur mit einer Zufahrt oder einem Zugang an die Straßen angrenzen, wird die Gebühr nach der Frontmeterlänge der gesamten Straße berechnet und auf die einzelnen Grundstücke nach ihrer Quadratmeterfläche umgelegt (Flächenveranlagung).

§ 9

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Eigentümer des Grundstückes. Neben ihm haften die in § 3 Abs. 5 genannten Personen als Gesamtschuldner.

§ 10

Gebührenanforderung und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren beginnt mit dem Tag der ersten Reinigung. Die Stadt Trier – Steueramt - fordert die Gebührenpflichtigen schriftlich auf, die Straßenreinigungsgebühren an die in dem Gebührenbescheid angegebene Stelle zu den darin bezeichneten Fälligkeitsterminen zu zahlen.
- (2) Die Jahresgebühr wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühren werden zusammen mit den übrigen Grundbesitzabgaben festgesetzt. Als Grundbesitzabgaben im Sinne dieser Vorschrift gelten die Grundsteuern A und B, die Gebühren für Straßenreinigung sowie der Landwirtschaftskammerbeitrag.
- (4) Straßenreinigungsgebühren, die den Betrag von 15,34 EUR nicht übersteigen, werden am 15. August fällig; Straßenreinigungsgebühren, die mit den übrigen Grundbesitzabgaben den Betrag von 30,68 EUR nicht übersteigen, werden insgesamt am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbeitrages fällig.
- (5) Auf Antrag des Gebührenschuldners können die Gebühren mit den übrigen Grundbesitzabgaben, abweichend von Absatz 2 und Absatz 3, am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Das gleiche gilt für jede spätere Änderung der Zahlungsweise.
- (6) Für diejenigen Gebührensschuldner, die für das Kalenderjahr die gleichen Gebühren wie im Vorjahr zu entrichten haben, können die Gebühren durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung treten die gleichen Rechtswirkungen wie bei einem am gleichen Tag zugegangenen schriftlichen Gebührenbescheid ein.

- (7) Der Gebührenschuldner hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr zu entrichten.
- (8) Mit den Gebührenschuldern können in besonderen Fällen von den Vorschriften dieser Satzung abweichende Vereinbarungen über die Zahlungsweise und die Gebührenhöhe getroffen werden.

§ 11

Ausnahmen von der Gebührenpflicht

Muss die Straßenreinigung infolge höherer Gewalt vorübergehend eingeschränkt werden, so ermäßigt sich die Gebühr nicht. Als vorübergehend gilt eine Zeit von nicht mehr als einem Monat. Hindern Baustellen länger als einen Monat die Reinigung einer Straße, so wird für diesen Zeitraum auf Antrag keine Gebühr erhoben. Dieser Antrag muss spätestens binnen eines Monats ab Beginn der Baumaßnahme gestellt werden.

§ 12

Geldbuße

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) und des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Landesstraßengesetz (LStrG). Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am zum 01. des Monats in Kraft, der auf die Beschlussfassung im Stadtrat folgt.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Plätze in der Stadt Trier vom 16.12.1993 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 02.05.2002 außer Kraft.

Trier, 23.05.2003

gez. Helmut Schröer, Oberbürgermeister

In der Fassung der Änderungssatzungen vom 29.11.2006, 19.12.2007, 16.12.2009, 01.03.2017 und 29.09.2017.

Verzeichnis

**über die Reinigungsklassen der Straßen und Plätze zu § 8 Abs. 1 der Satzung über die
Reinigung der öffentlichen Straßen
und Plätze in der Stadt Trier
(Straßenverzeichnis)**

Reinigungsklasse 1

(einmal wöchentliche Reinigung)

Aachener Straße (Nebenstraße)

Aacher Weg (bis Aacher Weg 47)

Achterweg (ohne Unterführung und dahinter liegenden Grundstücken)

Adastraße

Adam-Stegerwald-Straße

Addi- Merten- Straße

Adelheidstraße

Adolph-Kolping-Straße

Adolf- Krämer- Weg (bis einschließlich Friedhof)

Agritiusstraße

Agrobstraße (bis einschließlich Agrobstraße 1)

Albanastraße

Alemannenstraße

Alfons- Leitl- Straße

Alkuinstraße

Alte Monaiser Straße

Am alten Flugplatz

Am Bach

Am Beutelweg

Am Bildstock

Am Birnbaum

Ambrosiusstraße

Am Deimelberg

Am Knieberg (bis einschließlich Nr. 48)

Amely- Goebel- Straße

Am Grüneberg (bis Nr. 33)

Am Herrenbrunnchen

Am Herrenweiher

Am Irminenwingert

Am Irrbach

Am Irscher Hof

Am Kandelbach

Am Kastell

Am Keltenweg

Am Kiewelsberg

Am Mariahof

Am Olbeschgraben

Am Palastgarten

Am Sandbach

Am Sender

Am Staudengarten

Am Weidengraben

Am Wissenschaftspark

Am Zündel

An den Kaiserthermen

An der Feldport

An der Härenwies

An der Hospitalmühle

An der Kastilport

An der Schule

An der Ziegelei

Andreas-Hoevel-Straße

Anheierstraße

Anton-Caspary-Straße

Antonia-Haupt-Straße

Arnoldstraße

Arnulfstraße (bis Nr. 63)

Athanasiusstraße

Auer-von-Welsbach-Straße

Auf der Au

Auf der Ayl

Auf der Bausch (einschließlich der Stichstraße bis Nr. 30, Stichstraße bis einschließlich Nr. 42 und Stichstraße bis zum Wendehammer, rückseitig endend an Auf der Bausch 95 bis 99)

Auf der Burgmauer

Auf der Grafschaft

Auf der Steinrausch
Auf Hirtenberg
August- Antz- Straße (lediglich Stichstraße Nr. 23 bis 28)
Augustastraße
Augustinusstr. (ohne Geschäftszentrum)
Bachstraße
Bäderstraße
Bärenfeldstraße
Balthasar-Neumann-Straße (Bereich der Eisenbahnersiedlung)
Banthusstraße
Behringstraße
Beim Hohlengraben
Benediktinerstraße
Bergstraße
Bernhardstraße
Bernkasteler Straße
Bertulfstraße
Bettemburgstraße
Birkenstraße
Blandine- Merten- Straße
Blankensteinstraße
Bleichstraße
Blücherstraße
Bonhoeffer Straße
Bonifatiusstraße
Bonner Straße (Teilstück Hausnummer 33 und 34)
Bornewasserstraße
Brahmsstraße
Breitenbachstraße (bis einschließlich Nr. 6c)
Brentanostraße
*Brettenbach (bis Kurvenbereich Haus Nr. 34 b einschließlich der
Stichstraße zum Haus Nr. 21)*
Breslauer Straße
Brühlstraße
Brunnenstraße
Buchenweg

Burgmühlenstraße (von Einmündung St.-Helena-Straße bis Einmündung Eligiusstraße)
Burgunder Straße
Caspar-Olevian-Straße
Castelforte- Straße
Charlottenstraße
Christian-Eberle-Straße
Christ- König- Platz
Clara-Viebig-Straße
Cläre- Premm- Straße
Cusanusstraße
Dammstraße
Danystraße
Dauner Straße
De-Nys-Straße
Diedenhofener Straße
Dietrich-Flade-Str.
Donaustraße
Dr.-Altmann-Straße
Drosselweg
Dr.-Piro-Straße
Druckenmüllerstraße
Eduard-Schieffer-Straße
Egbertstraße
Ehranger Straße (lediglich Stichstraße entlang der Ehranger Straße Nr. 101)
Eichenweg
Eifelstraße
Einsteinstraße
Eligiusstraße
Erzbischof-Heinrich-Straße
Estricher Weg
Euchariusstraße
Eugenstraße
Eulenpfütz, Große
Eulenpfütz, Kleine
Eurener Straße (Stichstraße bis zur Verengung Eurener Straße Nr. 8)
Ferdinand-Tietz-Straße
Fichtenweg

Finkenweg
Flinsbachstraße
Florastraße
Frankenstraße
Franz-Altmeier-Straße
Franziskusstraße
Franz-Buß-Straße
Friedensstraße
Friedlandstraße
Friedrich- Breitbach- Straße
Fröhlicherstraße (bis zum Beginn der Treppenanlage)
Fritz-Quant-Straße
Fritz-von-Wille-Straße
Gärtnerstraße
Gallstraße
Gambrinusstraße
Gangolfstraße
Georg-Christoph-Neller-Straße
Georg-Schäffer-Straße
Georg- Schmitt- Platz (Haus Nr. 2)
Germanstraße
Gertrud-Schloss-Straße
Gervasiusstraße
Geschwister-Scholl-Straße
Gloucester- Straße
Glockengießerstraße
Gneisenaustraße Nr. 11 bis 20
Goethestraße
Görresstraße
Gotenstraße (einschließlich des Stichweges bis Nr. 19)
Gottbillstraße
Graf-Reginar-Straße
Granastraße
Gratianstraße
Graugasse
Greiffenklaustraße
Grimmstraße
Händelstraße

Hanns-Martin-Schleyer-Straße
Hans-Bohr-Straße
Hans- König- Straße
Hawstraße
Heiligkreuzer Straße
Heinrich-Brauns-Straße
Heinrich-Kemper-Straße
Heinrich-Lübke-Straße
Heinrich- Raskin- Straße
Heinrich- Rumschöttel- Straße
Heinrich-Weitz-Straße
Heinz-Tietjen-Weg
Helenenstraße
Henneystraße
Herrmannstraße
Hettnerstraße
Hillinstraße
Hinter Schlax
Hinterm Tor
Hochstraße
Hochwaldstraße
Hofberg
Hohensteinstraße
Holbeinstraße (bis Spirostraße 15)
Hommerstraße
Hontheimstraße
Hubert-Neuerburg-Straße
Im Adel
Im Falschen Biewertal (bis Haus Nr. 57)
Im Ferschfeld
Im Geimersfeld
Im Griffenborn
Im Hofacker
Im Hopfengarten (Stichstraßen)
Im Hospitalsfeld
Im Karrenbachtal (bis einschließlich Nr. 23 und die Stichstraße bis einschließlich Nr. 14)
Im Linkenbachtal (bis einschließlich Nr. 42)

Im Litzelholz

Im Naus

Im Nonnenfeld

Im Pflanzgarten

Im Pi-Park

Im Reutersfeld

Im Reutersweg

Im Sabel

Im Schammat

Im Schankenbungert

Im Sonnenschein

Im Tiergarten bis Haus-Nr. 15

In den Särken

In der Pforte

Jakob- Schwarzkopf- Straße

Januarius-Zick-Straße

Jägerstraße

Jahnstraße

Jenny- Marx- Straße

Johann-Eck-Straße

Johann-Enen-Straße

Johannes- Kerscht- Straße

Johannes- Zenz- Straße

Josef- Harnisch- Straße

Josef-Haydn-Straße

Josef- Matthäus- Velter- Straße

Juffernberg

Kaiser-Augustus-Straße

Kapellenstraße (einschließlich Stich zur Bahn und bis Nr. 5e)

Karelstraße

Karl-Benz-Straße

Karl-Carstens-Straße

Karl-Grün-Straße

Karthäuser Straße

Kentenichstraße

Kestenweg

Kettelerstraße

Keuneweg

Kiefernweg
Kirschengrabenstraße
Klaus- Kordel- Straße
Klaus- Lohmann- Straße
Konrad-Adenauer-Brücke (einschließlich Zu- und Abfahrten)
Klausener Straße
Kleiststraße
Kloschinskystraße
Kobusweg (von Einmündung Domänenstraße bis Kloster)
Konzer Straße
Korumstraße
Krausstraße
Kreuzflur
Kreuzweg
Kronprinzenstraße
Kuhnenstraße
Kuno- Stapel- Straße
Kurfürstenstraße (ab Nr. 25 links und ab Nr. 38 rechts)
Kyllstraße (lediglich Stichstraße bis einschließlich Nr. 31a, Stichstraße bis einschließlich Nr. 40 und Stichstraße bis einschließlich Nr. 50)
Kyrianderstraße
Laacher Weg (von der Kyllstraße bis einschließlich Nr. 22 und vom Markplatz, den Laacher Weg kreuzend bis zum Ende des Grundstückes Laacher Weg Nr. 12)
Lamartinestraße
Langflur
Lasinskystraße
Laurentius-Zeller-Straße
Lavenstraße
Layweg (bis einschließlich Nr. 23b)
Leanderstraße
Lenus-Mars-Straße
Levelingstraße
Lintzstraße
Lothringer Straße
Louis-Pasteur-Straße
Ludolfstraße
Ludwig-Simon-Straße

Ludwig-Steinbach-Straße

Luxemburger Straße - Bertard-Center –

Magnerichstraße

Maler- Heß- Straße

Marktplatz

Markusstraße (Stichstraße 23 bis 23d)

Maronenhain

Martinerfeld (Nebenstraße)

Martin-Grundheber-Straße

Martin- Schunck- Straße

Maternusstrasse

Matsuko- Ayano- Straße

Matthias- Wehr- Straße

Max-Brandts-Straße

Meisenweg

Memelstraße

Merowingerstraße (einschließlich des Stichweges zu den Garagenhöfen gegenüber der Nr. 17e)

Merziger Straße

Milostraße

Mittelplatz

Mörikestraße

Mohrenkopfstraße

Monaiser Straße

Montessoriweg

Nachtigallenweg

Nagelstraße (Anlieferstraße)

Nalbachstraße

Nellstraße

Niederkircher Straße

Niederstraße (lediglich Fahrweg zwischen Nr. 114 und 117, Fahrweg bis Nr. 131, Fahrweg zwischen Nr. 32 und 40 sowie Fahrweg zwischen Nr. 2 und Nr. 6)

Nikolaus-Mommer-Straße

Nikolaus-Theis-Straße

Normannenstraße

Novalisstraße

Numerianstraße

Oberstraße (lediglich Fahrweg bis zur Oberstraße 11 sowie Fahrweg bis Nr. 17, sowie Fahrweg bis Nr. 39)

Olbeschgraben

Olbeschhof

Olewiger Straße (von Einmündung Sickingenstraße bis Einmündung Hunsrückstraße)

Orendelstraße

Ostpreußenstraße

Otto-Brenner-Straße

Palliener Straße

Palmatiusstraße

Paul-Schneider-Straße

Paul- Trappen- Straße

Pellinger Straße (von Einmündung "Zum Römersprudel" bis Ende)

Peter-Friedhofen-Straße

Peter-Jacobs-Straße

Peter- Joseph- Lenné- Straße

Peter- Klöckner- Straße (einschließlich des Stichweges bis Nr. 22)

Peter-Lambert-Straße

Peter-Scholzen-Straße

Peter-Schröder-Straße

Peter- Thomas- Straße

Peter-Wust-Straße

Philipp-Loosen-Straße

Pluwiger Straße

Pommernstraße

Predigerstraße

Prümer Straße

Pula- Straße

Rambouxstraße

Reckingstraße

Reichenspergerstraße

Reichertsberg

Rembrandtstraße

Remigiusstraße

Reulandstraße

Riesling-Weinstraße

Riverisstraße

Rodestraße

Röntgenstraße

Rosenstraße

Rotbachstraße

Rottenfeldstraße

Röschen- Görden- Straße

Rubenstraße

Rudi- Schilling- Straße

Rudolf-Diesel-Straße

Rudolf- Oster- Straße

Saarburger Straße

Sachsenstraße

Sauerwasserweg

Schalkenbachstraße

Scheffelstraße

Schillerstraße

Schlesienstraße

Schloßstraße (einschließlich der Stichwege zwischen Nr. 134 und 84 sowie Nr. 54 und 16)

Schubertplatz

Schulstraße

Schützenstraße

Schurzstraße

Schwab- Straße

Schwarzer Weg (bis einschließlich Nr. 20b)

Schweringstraße

Seiferstraße

Seizstraße

Seniastraße

Servaisstraße (von Servaisstraße 5 bis einschließlich Nr. 46)

Speestraße

Spirostraße

Stauffenbergstraße

Stefan-George-Straße

Steilstraße

Steinhausenstraße

Steingröverweg

Steinsweg

St.-Anna-Straße

St.-Helena-Straße

St.-Jost- Straße

St.-Mergener-Straße

Südblick

Sudetenstraße

Tannenweg (einschließlich des Stichweges zur Nr. 5 und Stichweg zwischen Nr. 29 und 31)

Taubenbergstraße (bis zur Einfahrt Grundschule Trier- Quint)

Taubensteinstraße

Teichstraße

Tempelweg

Theoderich- Straße

Töpferstraße (Stichstraße - Hausnummer 26 bis 32)

Trebetastraße

Trevererstraße

Trimmelter Weg

Udostraße (von Schwingstraße bis Greilerstraße)

Unter- Gerst- Straße

Unterm Pulsberg

Unterm Wolfsberg

Valentinianweg

Valeriusstraße

Verdistraße

Viktoriastraße

Von-Bodelschwingh-Straße

Von- Pidoll- Straße (einschließlich der Stichstraße an Nr. 14 abzweigend, der Stichstraße zum Haus Tobias sowie der Stichstraße an Nr. 78 abzweigend)

Vordere Heide

Vor Plein

Wallenbachstraße (bis einschließlich Nr. 26)

Walter-Hauth-Straße

Wampachstraße

Wechselstraße

Weidegasse

Weiherstraße

Werdlingstraße

Werner- Becker- Straße

Wilhelm-Deuser-Straße

Wilhelm-Jackson-Straße

Wilhelm-Leuschner-Straße

Wilmowskystraße

Wisportstraße

Wittlicher Straße

Wolfsgasse (von Römerstraße bis zum Friedhof)

Wolkerstraße

Wytttenbachstraße

Zellstraße

Ziegelstraße

Zimmerstraße

Zum Ehranger Wald (ab Bebauung Nr. 2b)

Zum Pfahlweiher

Zum Römersprudel

Zum Schloßpark

Zurlaubener Ufer

Zurmaiener Straße (alte Straße, Teil von Lindenstraße bis Maarstraße sowie

Anliegerstraße von Haus-Nr. 126 - 142)

Zur Mühle

Zur Stadtmauer (einschließlich des Stichweges zum Parkplatz des Kindergartens)

Reinigungs-klasse 2

(einmal wöchentliche Reinigung)

Am Trimmelter Hof

An der Ehranger Mühle

Arnulfstraße (ab Nr. 64)

Auf dem Petrisberg

August- Antz- Straße

Biewerer Straße

Ehranger Straße

Eltzstraße (nur Industriegebiet, von neuem Kreisverkehr bis Ortseingang Pfalzel)

Friedhofstraße (bis einschließlich Friedhofstraße Nr. 45)

Gartenstraße

Gustav-Heinemann-Straße (Ortsausgang Olewig bis Einmündung Kleeburger Weg)

Hafenstraße (bis zum Kreisverkehr Industriegebiet)

Hunsrückstraße

Im Hopfengarten (Hauptverkehrsstraße)

Im Speyer

Koblenzer Straße (bis zur Eisenbahnbrücke)

Kohlenstraße (stadtauswärts bis Kreisel Karl-Carstens-Straße)

Kyllstraße

Ludwig- Erhard- Ring

Luxemburger Straße (von Einmündung Im Speyer an der Konrad- Adenauer-Brücke bis Ortseingang Zewen)

Max- Planck- Straße

Metternichstraße

Niederstraße

Oberstraße

Ohmstraße

Ottostraße

Peter- Roth- Platz (bis zur Bebauung Nr. 9)

Quinter- Straße

Robert-Schuman-Allee

Römerstraße

Ruwerer Straße (von Loebstraße bis Raiffeisenkasse)

Servaisstraße (von der Ehranger Straße bis zur B 53)

Sickingenstraße

Straßburger Allee

Talstraße

Reinigungsklasse 3

(zweimal wöchentliche Reinigung)

Abteiplatz

Am alten Theater

Ascoli-Piceno-Straße

Auf der Weismark

Augustinusstr. (nur Geschäftszentrum, ohne dortige Parkflächen)

Aulstraße

Avelsbacher Straße

Berliner Allee
Böhmerstraße (von Zuckerbergstraße bis Irminenfreihof)
Dampfschiffstraße
Dasbachstraße
Deworastraße
Domänenstraße
Dominikanerstraße
Eberhardstraße
Eisenbahnstraße
Engelstraße
Fabrikstraße
Franz-Georg-Straße
Franz-Ludwig-Straße
Frauenstraße
Gerberstraße
Gilbertstraße
Gneisenaustraße (ohne Nebenstraße von Hausnummer 11 bis 20)
Göbenstraße
Güterstraße
Hans-Böckler-Allee
Hermesstraße
Hinter dem Zollamt
Im Avelertal
Im Treff
In der Olk
In der Reichsabtei
Irminenfreihof
Jüdemerstraße
Kaiserthermen (Verkehrsverteiler)
Kaiser-Wilhelm-Brücke
Kalenfelsstraße
Kapuzinergasse
Karlsweg
Krahenstraße
Kurfürstenstraße (bis Nr. 24 links und - Nr. 37 rechts)
Kürenzer Straße
Leoplatz
Leostraße

Loebstraße

Markusstraße (mit Ausnahme der Markusstraße 23 bis 23d)

Metzelstraße

Metzer Allee

Olewiger Straße (von Ostallee bis Sickingenstraße)

Oswald-von-Nell-Breuning-Allee

Pacelliufer

Parkstraße

Pellinger Straße (ab Feyener Brücke bis Einmündung "Zum Römersprudel")

Pfützenstraße

Rahmenstraße

Römerbrücke

Saarbrücker Straße

Salvianstraße

Schönbornstraße

Schöndorfer Straße

St.-Barbara-Ufer

Spitzmühle

Tessenowstraße

Theobaldstraße

Thyrusstraße

Töpferstraße (ohne Stichstraße Hausnummer 26 bis 32)

Trierweilerweg

Wasserweg

Zurmaiener Straße (ohne Teil zwischen Lindenstraße und Maarstraße sowie ohne Anliegerstraße Haus-Nr. 126 - 142)

Reinigungs-kategorie 4

(dreimal wöchentliche Reinigung)

Aachener Straße

Am Augustinerhof

An der alten Synagoge

An der Jugendherberge

Antoniusstraße

Augustinerstraße

Ausoniusstraße

*Balthasar-Neumann-Straße (Teilstück zwischen Paulinstraße und
Schöndorfer Straße)*

Bitburger Straße

Bonner Straße (ohne Teilstück Hausnummer 33 und 34)

Deutschherrenstraße

Dietrichstraße (von Rautenstrauchstraße bis Paulusplatz)

Erlemannstraße

Eurener Straße (Bahnrampe Trier-West)

Eurener Straße

Feldstraße

Flanderstraße

Friedrich-Ebert-Allee

Friedrich-Wilhelm-Straße

Gartenfeldstraße

Georg-Schmitt-Platz (mit Ausnahme des Georg- Schmitt- Platz 2)

Herzogenbuscher Straße

Hieronymus-Jaegen-Straße

Hohenzollernstraße

Hornstraße

Johannisstraße

Johanniterufer

Katharinenufer

Kochstraße

Kölner Straße

Krahnenufer

Kutzbachstraße

Langstraße

Löwenbrückener Straße

Lorenz-Kellner-Straße

*Luxemburger Straße (von Römerbrücke bis Einmündung Im Speyer an der
Konrad- Adenauer- Brücke)*

Maarstraße

Martinerfeld

Martinsufer

Maximinstraße

Medardstraße

Merianstraße

Moltkestraße

Napoleonsbrücke
Nikolausstraße
Oerenstraße
Ostallee (von Verkehrsverteiler Kaiserthermen bis Gartenfeldstraße)
Paulusplatz
Petrusstraße
Roonstraße
Schillingsteg
Sichelstraße (von Kochstraße bis Balduinstraße)
Thebäerstraße
Verteilerring Nord
Viehmarktplatz
Viehmarktstraße
Wallstraße
Weimarer Allee
Windmühlenstraße
Windstraße (von Dominikanerstraße bis An der Schellenmauer)
Zeughausstraße
Zuckerbergstraße

Reinigungs-klasse 5

(tägliche Reinigung)

An der Meerkatz
An der Schellenmauer
Bahnhofplatz
Bahnhofstraße
Balduinstraße
Bismarckstraße
Bollwerkstraße
Bruchhausenstraße
Brückenstraße
Christophstraße
Fahrstraße (von der südlichen Ecke des Hauses Fahrstraße 12 bis zur Jüdemerstraße / Viehmarktplatz)
Hindenburgstraße
Jesuitenstraße (von Weberbach bis Einfahrt Tiefgarage)
Justizstraße

Kaiserstraße

Karl-Marx-Straße

Lindenstraße

Margaretengäßchen (vom Simeonstiftplatz bis Moselstraße)

Matthiasstraße

Moselstraße (von Maragretengäßchen bis Pferdemarkt)

Mustorstraße

Neustraße (von der Einmündung Pfützenstraße /Kapuzinergasse bis

Kaiserstraße)

Nordallee

Ostallee (von Gartenfeld bis Bahnhofstraße)

Paulinstraße

Pferdemarkt

Porta-Nigra-Platz

Saarstraße

Sichelstraße (von Glockenstraße bis Kochstraße)

Sieh um Dich

Simeonstiftplatz

Stresemannstraße

Südallee

Theodor-Heuss-Allee

Walramsneustraße

Weberbach (von Kaiserstraße bis zur Jesuitenstraße)

Wilhelm-Rautenstrauch-Straße

Reinigungsklasse 6

***(Innenstadtstraßen mit erhöhtem Schmutzaufkommen bei zweimaliger
Reinigung an Werktagen sowie sonntäglicher Reinigung)***

*Böhmerstraße (vom Wendekreis unter Kaufhaus Galeria Kaufhof bis
Zuckerbergstraße)*

Jakobstraße (von Bustrasse Treveris Passage bis zum Pferdemarkt)

Johann-Philipp-Straße (von Gangolfstraße bis Konstantinstraße)

*Liebfrauenstraße (ab dem Engpass bis zur Kreuzung Am Breitenstein/An der
Meerkatz)*

Nikolaus-Koch-Platz

Konstantinplatz

Konstantinstraße

Rindertanzstraße

Walramsneustraße (Bustrasse von Walramsneustraße 1e bis Einmündung Jakobstraße)

Weberbach (Nr. 76 – 80)

Reinigungsklasse 7 (Fußgängerzone)

Zweimalige werktägliche Reinigung mit sonntäglicher Reinigung

Am Breitenstein

Am Frankenturm

Bischof- Stein- Platz

Brotstraße

Dietrichstraße (von Wilhem-Rautenstrauch-Straße bis Hauptmarkt)

Domfreihof

Fahrstraße

Fleischstraße

Glockenstraße

Grabenstraße

Hauptmarkt

Hinter dem Dom

Hosenstraße

Jakobsspitalchen

Jakobstraße

Jesuitenstraße (von Brotstraße bis Einfahrt Tiefgarage)

Johann-Philipp-Straße (von Kornmarkt bis Einmündung Gangolfstraße)

Judengasse

Kornmarkt

Liebfrauenstraße (ab dem Engpass in Höhe Gebäude Haus-Nr. 1 und 10 in Richtung Domfreihof)

Margaretengäßchen (von südlicher Ecke des Simeonstiftplatzes bis Simeonstraße)

Moselstraße (von der Simeonstraße bis zur Einmündung

Margaretengäßchen)

Nagelstraße

Neustraße (von Pfützenstraße / Kapuzinergasse bis Fahrstraße)

Palaststraße

Simeonstraße

Sternstraße

Stresemannstraße 3 - 9

Stockplatz

Stockstraße

Treveris- Passage (Bustrasse)

***Windstraße (zwischen Domfreihof und Dominikanerstraße, einschließlich der
Stichstraße)***